

## **Wettbewerbsrecht für Reiki-Behandler und Reiki-Lehrer**

Im Anschluß an den Aufsatz zum Zeugnisverweigerungsrecht für Reiki-behandler in Ausgabe 1/2005, soll heute ein anderes wichtiges rechtliches Thema für die Reiki-behandler und Reiki-Lehrer erläutert werden, die mit Ihrer Tätigkeit in die Öffentlichkeit gehen.

Das Werberecht ist in verschiedenen Rechtsquellen<sup>1</sup> geregelt. Die bekanntesten sind wohl das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) besser auch bekannt als "Kartellgesetz". Daneben finden sich auch spezielle Regelungen für Freiberufler in deren jeweiligem Berufsrecht<sup>2</sup>.

Ein Berufsrecht im obigen Sinne für Reiki-behandler existiert nicht. Zwar gibt es ethische Grundsätze auf die man sich einigen kann oder es gibt in den Satzungen der verschiedenen Reikiorganisationen Berufsausübungsregelungen, doch fehlt ein für alle Reiki-Behandler und Reiki-Lehrer gleichermaßen verbindlicher, rechtlicher Rahmen im Sinne einer Berufsordnung.

Aus diesem Grund kann man als rechtliche Grundlage für das Marketing / für die Werbung für Reiki nur auf das UWG zurückgreifen. Hierbei ist ebenfalls die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes wegweisend, die insbesondere in den letzten Jahren der Berufsfreiheit des Art. 12 Grundgesetz größere Geltung verschafft hat<sup>3</sup>. So hat das höchste deutsche Gericht in mehreren Entscheidungen das ehemalige ärztliche Werbeverbot zu einem grundgesetzlich geschützten Werberecht der Ärzte fortentwickelt<sup>4</sup>.

Das im Jahre 2004 grundlegend reformierte UWG definiert in § 1 den Gesetzeszweck<sup>5</sup>. Vereinfacht lässt sich sagen, dass jede Werbung eine Wettbewerbshandlung darstellt, da sie darauf abzielt den Absatz oder die angebotene Dienstleistung zu fördern. Damit unterfallen auch alle Werbemaßnahmen von Reiki-Behandlern und Reiki-Lehrern, seien es Anzeigen, Internetauftritte usw. den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 3 UWG verbietet den unlauteren Wettbewerb. Da diese Vorschrift aufgrund Ihres Charakters als sog. Generalklausel<sup>6</sup> selbst für Juristen ohne Erläuterungen unverständlich bleibt, gibt das Gesetz selbst diese Erläuterungen in § 4 „Beispiele unlauteren Wettbewerbs“. Daneben gibt es eine Fülle von Urteilen, die die gesetzlichen Regelungen detailliert erläutern.

---

<sup>1</sup> Rechtsquellen sind z.B. Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen usw., aus denen der Rechtsanwender rechtliche Regelungen entnimmt.

<sup>2</sup> Z.B. in der Bundesrechtsanwaltsordnung für Rechtsanwälte, in der (Muster-)Berufsordnung für Ärzte oder der Berufsordnung für Heilpraktiker.

<sup>3</sup> Dies gilt sowohl für das Werberecht von Ärzten (z.B. BVerfG vom 13.07.05), von Apothekern (BVerfG, NJW 1996, S. 3067) und auch von Rechtsanwälten.

<sup>4</sup> Vgl. Rechtssprechungsübersicht unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) seit 1998

<sup>5</sup> § 1 UWG: „Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an unverfälschtem Wettbewerb.“

<sup>6</sup> Als Generalklausel bezeichnet man in der Rechtswissenschaft eine Rechtsnorm, deren Tatbestand denkbar weit gefasst ist und damit einen sehr weiten Anwendungsbereich hat.

In insgesamt 11 Absätzen hat der Gesetzgeber versucht Formen des unlauteren Wettbewerbes zu beschreiben. Hierzu ein Beispiel:

Unlauter ist z.B. eine Werbemaßnahme, die mit einem Preisnachlaß oder Rabatt für eine Ware oder Dienstleistung wirbt, ohne dabei genau zu sagen unter welchen Bedingungen der Rabatt tatsächlich gewährt wird (§ 3 Ziff. 4 UWG). Bezogen auf einen Reikilehrer wäre folgende Aussage in einer Anzeige im Reiki-magazin unlauterer Wettbewerb.

Reikilehrer Max Mustermann
Reiki-Seminare 1. & 2. Grad; Reikibehandlungen
<b>Bei Reikibehandlung durch mich – Seminare 50 % Rabatt.</b>

Hier wird nicht mitgeteilt, wann genau ein Rabatt von 50 % gewährt wird. Reicht eine Behandlung oder müssen es vielleicht erst 10 Behandlungen sein? Werden alle angebotenen Seminare von dem Angebot erfasst oder nur des 1. Grades? Da für den „Verbraucher“ völlig unklar ist, wann ein Rabatt gewährt wird, verstößt diese Aussage der Anzeige gegen das UWG und ist damit verboten.

Neben der Unlauterkeit kennt das Gesetz auch die irreführende Werbung (§ 5), die vergleichende Werbung (§ 6) und die unzumutbare Belästigung (§ 7). Zur unzumutbaren Belästigung das folgende Beispiel.

Elke Musterfrau / Reikilehrerin möchte sich selbständig machen. Sie möchte natürlich auch Kunden gewinnen und überlegt sich allen Haushalten in ihrem Wohnort ein Fax mit Ihren Angeboten zu schicken. Also sucht Sie sich aus dem Telefonbuch Ihrer Stadt alle Faxanschlüsse heraus – sagen wir es sind 100 Faxanschlüsse unterschiedlicher Teilnehmer -. Allen diesen Empfängern schickt Sie per Fax einen Brief in dem Sie auf Ihre Reikitätigkeit hinweist. Die Empfänger waren vorher nicht informiert und haben auch nicht eingewilligt.

Mit dieser an sich gut gemeinten Idee verstößt Frau Musterfrau gegen § 7 UWG<sup>7</sup>. Es handelt sich um eine unzumutbare Belästigung und die Werbung ist damit verboten.

Alle Verstöße gegen die Verbote des UWG führen zu rechtlichen Konsequenzen. Zum einen kann der unlauter Werbende auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden<sup>8</sup>. Sollte darüber hinaus einem Mitbewerber ein Schaden entstehen, so ist der Werbende bei fahrlässigem<sup>9</sup> oder vorsätzlichem<sup>10</sup> Verhalten schadensersatzpflichtig<sup>11</sup>. Als besondere Rechtsfolge einer vorsätzlichen Handlung kann darüber hinaus der erzielte Gewinn zu Gunsten des Bundeshaushaltes „abgeschöpft“ werden<sup>12</sup>.

In den o.a. Beispielfällen kann jeder Mitbewerber Herrn und Frau Mustermann auf Unterlassung verklagen. In der täglichen Rechtspraxis treten derartige Fälle häufiger auf.

<sup>7</sup> § 7 Abs. 2 Ziff. 3 UWG - Eine unzumutbare Belästigung ist insbesondere anzunehmen bei einer Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post, ohne dass eine Einwilligung des Adressaten vorliegt.

<sup>8</sup> § 8 Abs. 1 UWG

<sup>9</sup> Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.

<sup>10</sup> Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

<sup>11</sup> § 9 UWG

<sup>12</sup> § 10 Abs. 1 UWG

Der unlauter Werbende erhält zunächst eine sog. Abmahnung<sup>13</sup>. Ferner wird er aufgefordert eine Erklärung abzugeben, dass er künftig das gerügte Verhalten nicht mehr vornehmen wird. Sollte der Abgemahnte die Unterlassungserklärung nicht abgeben, so wird im Regelfall auf Unterlassung geklagt. Die mit diesem Ablauf verbundenen Kosten trägt der Abgemahnte. Je nach Wertigkeit der Angelegenheit kann also unlautere Werbung zu weiteren erheblichen Kosten führen<sup>14</sup>.

Aus den obigen Ausführungen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

1. Werbung ist im Rahmen der Bestimmungen des UWG allen Reiki-behandlern und Reikilehrern grundsätzlich erlaubt.
2. Ferner ist die Form der Werbung grundsätzlich frei wählbar<sup>15</sup>.
3. Werbung soll angemessen und sachlich und nicht „anpreisend“ sein.

Folgende Angaben in der Werbung sind im Regelfall unproblematisch:

- Angaben über Ihre Tätigkeit, die Größe der „Praxis“ und ihr konkretes Angebot
- Veröffentlichung eines Bildes des Reiki-behandlers/Reiki-Lehrers<sup>16</sup>
- Beschreibung der Praxis z.B. Lage und Anfahrtweg
- Allgemeine organisatorische Angaben z.B. Öffnungszeiten usw.
- Wahrheitsgemäße Angabe von Qualifikationen z.B. Psychologe, Heilpraktiker etc.

Insgesamt empfiehlt sich in all den Fällen, bei denen Sie sich hinsichtlich der o.a. Voraussetzungen unsicher sind, eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt, der auch Hilfestellung bei der Präsentation geben kann. Im übrigen finden Sie in jedem Reiki-Magazin Beispiele zulässiger Werbung durch Kolleginnen und Kollegen.

-----

**Kontakt:**

Wolfgang Sträter  
Rechtsanwalt & Mediator  
Gerichtssstraße 19  
44135 Dortmund  
TEL.: 0231 – 89 29 89  
FAX.: 0231 – 57 46 79  
E-MAIL: mail@kanzlei-straeter.de  
WEBSITE: www.kanzlei-straeter.de

---

<sup>13</sup> Eine Abmahnung ist die formale Aufforderung einer Person an eine andere Person, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen.

<sup>14</sup> Bei einem Regelwert von 3.000,00 Euro betragen die Anwaltskosten, die der Abgemahnte bzw. der Verklagte zu tragen hat zwischen 200,00 und 800,00 Euro zzgl. Gerichtskosten und Gerichtsauslagen, was zu einem Gesamtkostenrisiko von über 1000,00 Euro führen kann.

<sup>15</sup> Bitte beachten Sie jedoch § 7 UWG

<sup>16</sup> Hier sollte ein Foto vermieden werden, was Sie bei der Gabe von Reiki, bei der Einweihung oder bei der Praktizierung Ihrer „Angebote“ zeigt.